

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 514/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dow S [REDACTED],

H [REDACTED]-Straße [REDACTED], K [REDACTED] M [REDACTED] bei H [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1979 durch die Richter Dr. Thuma,
Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 4. Mai 1977 wird
zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Sach- und Rechtslage.
Daß eine anwaltlich vertretene Partei nicht bei Vergleichsab-
schluß von der Gegenseite auf das rechnerische Ergebnis des
Vergleichs hingewiesen zu werden braucht, bedarf keiner höchst-
richterlichen Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 2
Satz 1 ZEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thuma

Dr. Lang